

BStGer BB.2022.91 vom 19. Juli 2022

Bundesstrafgericht, 2022-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.91

FR: TPF BB.2022.91 du 19 juillet 2022

IT: TPF BB.2022.91 del 19 luglio 2022

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 4

Juli 2022 zugestellt wurde (act. 2.1);

- vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, an der Richtigkeit des Zustellnachweises zu zweifeln; für die Fristberechnung deshalb auf den 4. Juli 2022 abzustellen ist;
 - die zehntägige Beschwerdefrist somit am 5. Juli 2022 (Dienstag) zu laufen begann und am 14. Juli 2022 (Donnerstag) endete;
 - sich die am 15. Juli 2022 der Post übergebene Beschwerde damit als verspätet erweist und auf diese deshalb nicht einzutreten ist;
 - die vorliegende Beschwerde unter diesen Umständen als aussichtslos zu bezeichnen ist, weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers betreffend unentgeltliche Rechtspflege und –verbeiständung bereits aus diesem Grund abzuweisen ist;
 - bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);
 - die Gerichtskosten auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen sind (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 BStKR).
- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.